

Betreff:**Fußgängerüberweg Forststraße Höhe Bastholzsiedlung**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 10.06.2021
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (zur Kenntnis)	17.06.2021	Ö

Sachverhalt:

Protokollnotiz zur Stellungnahme 20-14265-01 in der Stadtbezirksratssitzung des
Stadtbezirks 332 Schunteraue vom 26.11.2020:

Herr Prof. Dr. Dr. Büchs fragt, ob die Verwaltung eine Möglichkeit sieht, den Charakter der Außerörtlichkeit zu verändern? Ist das Ortsschild an einer anderen Stelle möglich?

Hierzu teilt die Verwaltung das Folgende mit:

Nein. Der Standort einer Ortstafel wird durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bestimmt. Wie die Verwaltung mit DS 20-14607-01 mitgeteilt hat, ist dieser ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzutragen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Für die östlich der Forststraße gelegene Bebauung werden an den Einmündungen In den Waashainen, Im Bastholz sowie den östlichen Steinriedendamm Ortstafeln ergänzt.

Die übrigen im Bereich der Forststraße vorhandenen Ortstafeln sind nach den Vorgaben der StVO korrekt platziert.

Leuer

Anlage/n:

DS 20-14607-01

Betreff:**Fehlender Hinweis auf Siedlung (Bastholzsiedlung und Kralenriede)****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

10.06.2021

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (zur Kenntnis)

17.06.2021

Ö

Sachverhalt:Beschluss vom 26.11.2020 (Anregung gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG):

Der Stadtbezirksrat beantragt, Ortschilder zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ortstafeln sind gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (StVO) ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzuhören, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Die Ortstafel Rückseite (Verkehrszeichen 311) nennt auf der unteren Hälfte den Namen des Stadtteils, der verlassen wird. Die obere Hälfte dieses Verkehrszeichens nennt den Namen des nächsten Stadtteils. Unter dem Namen des nächsten Stadtteils ist die Entfernung in ganzen Kilometern anzugeben.

Andere als die in den Verwaltungsvorschriften erwähnten Angaben sind auf Ortstafeln unzulässig. Deshalb wird innerhalb der Stadt Braunschweig auf Stadtteile und nicht auf z. B. Gewerbegebiete oder auf einzelne Siedlungen (wie die Bastholzsiedlung) hingewiesen.

Auf das Gewerbegebiet Kralenriede Ost wird auf der Forststraße für beide Fahrrichtungen mittels Hinweisbeschilderung hingewiesen.

Eine Überprüfung ergab, dass Ortstafeln für den Stadtteil Kralenriede an drei Standorten ergänzt werden müssen.

Die östlich der Forststraße gelegenen Bebauungen sind von den Straßen In den Waashainen, Im Bastholz sowie dem östlichen Steinriedendamm erschlossen. Gemäß der Straßenverkehrsordnung sind hier Ortstafeln zu platzieren.

Die Anregung des Stadtbezirksrats wird aufgegriffen und es wird je eine Ortstafel auf der Vorderseite mit der Aufschrift „**Kralenriede** Stadt Braunschweig“ an den Einmündungen der Straßen In den Waashainen, Im Bastholz sowie des östlichen Steinriedendamm aufgestellt.

In diesem Zusammenhang wird auch die Ortstafel-Rückseite, in Höhe des Kreisels aus Bienrode kommend, verändert. Dort wird auf der oberen Hälfte der Ortstafel künftig auf Kralenriede als nächsten Stadtteil verwiesen.

Aus Fahrtrichtung Querum kommend, wird auf Höhe des Bussardweges auf der dortigen Ortstafel-Rückseite bereits auf Kralenriede als nächsten Stadtteil hingewiesen, so dass dieses Verkehrszeichen nicht geändert werden muss.

Leuer

Anlage/n:
keine